

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Auswirkungen auf Personen ohne festen Wohnsitz

### Erreichbarkeit nach § 7b SGB II i.V.m. ErrV (seit 8.8.2023)

§ 2 Abs. 4 ErrV: Bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1

[werktägliche Kenntnisnahme von Mitteilungen des Jobcenters]

angenommen, wenn sie die Dienststelle ... **einmal pro Leistungsmonat persönlich** aufsucht.

Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache ... mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.

"**Leistungsmonat**„: anknüpfend an die Weisung der BA 202108006 vom 27.08.2021 – *Bewilligung von Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei erwerbsfähigen wohnungslosen Leistungsberechtigten* –

**der volle Kalendermonat**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Auswirkungen auf Personen ohne festen Wohnsitz

### Was folgt aus § 2 Abs. 4 ErrV?

- Leistungsfälle mit Beginn der Leistung vor dem 8.8.2023 müssen über einen Meldetermin mit Hinweis auf § 2 Abs. 4 ErrV an die neue Rechtslage angepasst werden.
- Jobcenter muss Personen ohne festen Wohnsitz einmal monatlich einen Vorsprachetermin anbieten.
- Wird dieser Termin versäumt, bedarf es zur Erhaltung des Leistungsanspruchs eines anderen Termins im jeweiligen Monat
- Kann eine wohnungslose Person den Monatstermin unverschuldet nicht wahrnehmen, geht der Leistungsanspruch nicht verloren.
- § 2 Abs. 4 ErrV muss dahingehend ergänzt werden, dass eine persönliche Vorsprache im Folgemonat nach Wegfall des Hindernisses, z.B. eine Erkrankung, den Leistungsanspruch auch im Vormonat sichert (Regelungslücke, sonst ist die VO nicht ermächtigungskonform)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Auswirkungen auf Personen ohne festen Wohnsitz

### Kommunikation mit Jobcenter:

Mobil- oder Festnetznummer (auch von Dritten)

Online über Jobcenter-Portal

Über eine c/o-Postanschrift

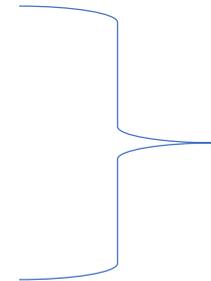
Postfachadresse problematisch (LSG Baden-Württemberg vom 17.12.2022 - L 18 SO 150/22 B ER)

Anspruch auf Email/whatsapp-Kontakt?

Bejaht von **SG Hamburg vom 30.6.2023 - S 39 AS 517/23**

**Aber** mit fragwürdiger Begründung „der Hinweis des Beklagten auf den Postfachservice im Online-Angebot des Jobcenters.digital ist nicht zielführend“

**Behörde muss Datensicherheit beachten, rechtssichere Kommunikation gewährleisten**



zulässige Formen

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

- **Muss eine Erreichbarkeit durch Dritte vom Jobcenter genehmigt werden?**

Nein, keine Rechtsgrundlage im SGB II

- **Kann das Jobcenter einen benannten Dritten ablehnen?**

Nur bei Unzuverlässigkeit („strategisches“ Bestreiten von Mitteilungszugang), Übergang auf Postzustellungsurkunde oder öffentliche Zustellung oder Verstoß gegen RDG

- **Wird Verschulden zugerechnet, wenn der Dritte die Weiterleitung unterlässt?**

Ja, sofern Zugang an Dritten unstrittig, Beweislast für Zugang bei Behörde

- **Gilt das Erreichbarkeitsarrangement auch für Bescheide?**

Ja, bei elektronischer Zustellung nach Maßstab des **§ 37 Abs. 2a SGB X**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## **Rechtsfolgen bei Kontakt-Abbruch**

Wegfall des Leistungsanspruchs

Rückforderung des Bürgergeldes

Ende der KV/PV-Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

**In der Regel:** **Obligatorische Anschlussversicherung** (OAV) nach § 188 Abs. 4 SGB V

### **ABER:**

Kein OAV-Versicherungsschutz, wenn die Krankenkasse trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten weder den Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches ermitteln kann (s. dazu LSG Hamburg 16.12.2021 - L 1 KR 10/21)

Ggf. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder Krankenhilfe nach dem SGB XII

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Aufenthalt im grenznahen Ausland

§ 1 Abs. 2 ErrV:

„Der Bereich im grenznahen Ausland, der nach § 7b Abs. 1 Satz 4 SGB II zum näheren Bereich zählt, ist der Bereich, der sich von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in einer Tiefe von 30 Kilometern in das ausländische Hoheitsgebiet erstreckt.“

Wegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II **muss** ein gewöhnlicher Inlands-Wohnsitz bestehen bleiben

Distanz von 30 km Auslandstiefe nicht sachgemäß; das "nahe Grenzgebiet" mag mit der 30-Km-Distanz für den Bundesgrenzschutz oder den Zoll ein relevantes "Gefahrengebiet" markieren, spielt für die Erreichbarkeit indes keine Rolle, seitdem das Erfordernis der persönlichen Briefpostkontrolle weggefallen ist.

Sozialrechtlich ist es **willkürlich und nicht ermächtigungskonform**, die 2,5-Stunden Zeitspanne bis zum Erreichen des zuständigen Jobcenters nur für Inlandsaufenthalte gelten zu lassen

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

§ 14 SGB II: Stärkung der Förderung und Beratung

§ 16k Ganzheitliche Betreuung

- Kann **präventiv** die Gefahr des Wohnungsverlustes verringern
- Kann ergänzend zur Schuldnerberatung erbracht werden
- Schließt außerdem

§ 84 SGB III „notwendige sozialpädagogische Begleitung“ bei Weiterbildung

nicht aus

**Kein Vorrang** gegenüber den Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Neues Sanktionsregime §§ 31 – 31b SGB II

- Gestaffelte Minderung: 10%/20%/**max. 30%** vom Regelbedarfsbetrag
- Minderungen sind aufzuheben, sobald die Betroffenen geforderte Pflichten erfüllen oder sich nachträglich **ernsthaft und nachhaltig** dazu bereit erklären
- Keine Minderung, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde
- Recht auf **persönliche** Anhörung vor Entscheidung über Minderung
- **Keine Minderung der KdUH-Bedarfe**
- U 25 sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 42a SGB II – Darlehen (z. B. für Kaution)

- Tilgungsrate ab Juli 2023 nur noch 5%

Laufende Tilgungen sind ab Juli von 10% auf 5% zu verringern

Kein Antrag- Änderung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X

- § 43 SGB II-Tilgung in Höhe von mehr als 20% schließt 5%-Tilgung aus

Tilgung länger als drei Jahre zulässig?

Anspruch auf Teil-Erlass?

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

Abweichend vom SGB XII (§ 35) keine Angemessenheitsprüfung zu Beginn des Leistungsbezugs, **keine Information** an Leistungsberechtigte, wenn die Unterkunftskosten unangemessen sind

### **Frage:**

Haben SGB II-Leistungsberechtigte **bei konkreter Nachfrage** Anspruch auf Information über Angemessenheit der Unterkunftskosten?

(Rechtsschutzbedürfnis? vorbeugende Feststellungsklage?)

**Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist in der Praxis noch immer mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.**

**Ggf. steht eine Anpassung der KdU-Werte bevor**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

- Wann beginnt die Karenzzeit:

Ab dem Ersten des Monats mit **Bezug**, d.h. in dem „Leistungen nach dem SGB II“ erbracht werden

- auch wenn Anspruch erst im Verlauf des Monats entsteht
- auch wenn die Unterkunftskosten zu Beginn des Leistungsbezugs angemessen sind
- auch bei vorläufigen Leistungen nach § 41a, Darlehens-Leistungen nach § 24 Abs. 5
- auch bei Beschluss-Leistung im einstweiligen Verfahren nach § 86b SGG
- auch bei rechtswidrig bewilligten Leistungen
- Auch bei Vorbezug von „Leistungen nach dem SGB XII“

(Rückschluss aus § 22 Abs. 1 Satz 5 SGB II)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

### Beginn und Ablauf der Karenzzeit:

- **auch bei SGB II-Leistungen ohne Unterkunfts-kosten?**

(z.B. Regelbedarf an Obdachlose, Nestflucht § 22 Abs. 5, Darlehen nach § 24 Abs. 3, Zuschüsse nach § 26, Mehrbedarfe bei Leistungsausschluss nach § 27)

- Wenn nur § 28 SGB II-Leistungen erbracht wurden/werden?
- wenn ein nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II erbrachtes Darlehen voll erstattet wurde?
- wenn das ausgezahlte Bürgergeld vollständig im Wege einer Umdeutung nach §§ 104, 107 SGB X als vorrangige Sozialleistung (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld) gilt?
- Wenn nur einmalige Hilfe (Heizkostenabrechnung mit hoher Nachzahlung, Brennstoff-Beschaffung) erbracht wurde?
- Wenn die KdU-Kosten über BGB-Ersatzhaftung voll erstattet werden?  
(vorgetäuschte Eigenbedarfskündigung, vom Hauptmieter verschuldetes Ende der Untermiete)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

### Beginn und Ablauf der Karenzzeit:

- Auch bei Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII?
- Lassen Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII die Karenzzeit beginnen?
- Lassen Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII im Rahmen der Überbrückungsleistung nach § 23 Abs. 3 SGB XII die Karenzzeit beginnen?

(s. dazu LSG Baden-Württemberg vom 14.6.2023 - L 2 SO 1789/22)

- Lassen Kostenübernahmen für Notunterkünfte/für Unterbringungen nach Ordnungsrecht die Karenzzeit beginnen, wenn nachträglich Gebühren vom SGB II/XII-Träger übernommen werden?

Fälligkeitsprinzip (Urteil BayVGH vom 21.8.2023 - 12 ZB 23.30450)

- Lassen Kostenübernahmen für Notunterkünfte/für Unterbringungen nach § 22 SGB II die Karenzzeit beginnen, wenn die Kosten vom früheren Vermieter voll erstattet werden?

(Haftung nach BGH vom 21.6.2023 - VIII ZR 303/21)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

Problematik:

**Anmietung von teurem Wohnraum vor Eintritt in den Bürgergeldbezug**

Missbrauch

sozialwidriges Verhalten - § 34 SGB II

Heranziehung der Rechtsprechung zu § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft **in der Absicht** umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen“.

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## **§ 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge**

Problematik:

### **Zusicherung der Kostenübernahme bei Neuzugang ins SGB II**

(Vermieter verlangt Kostenübernahmeerklärung als Sicherheit)

Nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Anspruch auf Zusicherung nur, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

### **Karenzzeit-KdU ist keine Angemessenheits-KdU**

**Frage:**

Unter welchen Umständen kann – muss – das Jobcenter eine Zusicherung zur Übernahme der Karenzzeit-Miete erteilen?

Gelänge die Anmietung ohne Zusicherung, müsste die Miete übernommen werden

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Neuzugänge

### Problematik:

### **Zusicherung der Kostenübernahme bei Neuzugang ins SGB II**

### **Einstweiliger Rechtsschutz:**

- Aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes ist es unter engen Voraussetzungen zulässig, den zuständigen Träger bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Erteilung einer endgültig wirkenden Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II zu verpflichten.
- Liegen relevante Besonderheiten des Einzelfalls vor, können tatsächliche Aufwendungen über das abstrakte Maß hinaus im Rahmen des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II angemessen sein und bei einem Wohnungswechsel den verfügbaren angemessenen Wohnraum erweitern

(LSG Niedersachsen-Bremen vom 13.10.2023 - L 13 AS 185/23 B ER)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Bestandsfälle

### Problematik:

Keine Karenzzeit bei „**akzeptierten**“ Kostensenkungen in 2022

Nach der Gesetzesbegründung zu § 67 SGB II hat nur „eine bereits bestandskräftige Kostensenkung“ Bestand (vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25 f)

Die Gesetzesbegründung zu § 65 Abs. 6 SGB II stützt die Auffassung, dass nur eine unangefochtene bzw. „akzeptierte“ Kostensenkung die Anerkennung der tatsächlichen Miete ab Januar 2023 ausschließt:

„Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt **akzeptiert haben** und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht kein Grund, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen“(BT-Drs. 20/3873, S. 98)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## **§ 22 SGB II – Karenzzeit für Bestandsfälle**

Problematik:

**Gibt es eine Karenzzeit in Höhe der akzeptierten KdU?**

Fall:

In 2022 Kostensenkung auf Angemessenheitswert für 3-Personen-BG, in 2023 Verkleinerung der BG durch Auszug

- Erneutes Kostensenkungsverfahren sofort möglich
- oder erst nach Ablauf einer Karenzzeit

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für Bestandsfälle

### Nicht erforderliche Umzüge vor 2023 ohne § 67 SGB II-Schutz

#### Problematik:

Karenzzeit bei „gedeckelten“ KdU nach § 22 Abs. 1 Satz 2 a.F. SGB II?

- Enge Auslegung von § 65 Abs. 6 SGB II: Keine Karenzzeit nur bei vorangegangener Anerkennung der „angemessenen“ KdU

Deckelung auf die vorangegangenen KdU ist keine Anerkennung i.S.v. § 65 Abs. 6

- Wertungswiderspruch zur Nichtgeltung der Karenzzeit bei anfänglicher Angemessenheitsmiete nach überregionalem Umzug
- Daher analoge Anwendung von § 65 Abs. 6 SGB II auf gedeckelte KdU?

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Karenzzeit für § 67 SGB II-Umzugsfälle

### Problematik:

### **Karenzzeit bei Urteil über Umzugsmiete unter Geltung von § 67 Abs. 3 SGB II**

- **Positives Urteil:**
  - Vorläufige Bewilligung der tatsächlichen Miete zulässig zum Ausschluss von Vertrauensschutz, falls BSG abweichend entscheidet?
  - Vorläufige Bewilligung der früheren/der angemessenen KdU, um Überzahlung auszuschließen
- **Negatives Urteil:** Problematik der analogen Anwendung von § 65 Abs. 6 SGB II auf Kostendeckelung bei regionalem, nicht erforderlichen Umzug

B 4 AS 4/23 R (**voraussichtlicher Termin 14.12.2023**):

Findet die Angemessenheitsfiktion des § 67 Absatz 3 Satz 1 SGB II Anwendung, wenn der Leistungsberechtigte in dem in § 67 Absatz 1 SGB II genannten Zeitraum in eine teurere Wohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des bisherigen Grundsicherungsträgers ohne Zusicherung umzieht?

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Nur für Wohnbedarfe

#### Problematik:

Teure, atypische Wohnsituation

(möblierter Wohnraum, Inklusivmiete, Wohnen mit Serviceleistung, Pension)

#### Problematik:

Sofortige Senkungsaufforderung bezüglich teil-kündbarer Zusatzräume?

(Garage, Stellplatz)

**Fordert Angemessenheitsprüfung**, da Teilkündigung nach BSG vom 19.5.2021 – B 14 AS 39/20 R keine Selbsthilfeobliegenheit, wenn die Gesamtkosten noch angemessen sind

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Lagerkosten

- Lagerkosten, weil die Wohnung sehr klein ist
- Lagerkosten nach Wohnungsverlust

### Problematik:

Nur Prüfung der Menge des Lagerguts zulässig → für üblichen Hausrat  
oder

auch der Lagerkosten → Verweis auf günstigere Anbieter

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Kosten für Wohneigentum

#### Problematik:

Zulässige Sofortprüfung: Welche Kosten fallen unter § 22 SGB II

(Nicht: Strom für Gewächshaus, Gartenbeleuchtung, Rasenmäher etc.)

Tilgungsleistungen nur im besonderen Einzelfall übernahmefähig;

Maßstab für Vergleich mit anfallenden Mietkosten sind die

**angemessenen** Mietkosten ohne Karenzschutz:

Wechsel in Mietwohnung wegen Verlust der Wohnimmobilie unterfällt  
der Regelung des § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Veränderungen des Wohnbedarfs

- **(Modernisierungs)-Mieterhöhung**

Problematik: Schließt der Karenzschutz den Härteeinwand nach § 559 Abs. 4 BGB aus?

- **Beendetes Untermietverhältnis**

Problematik: Sozialwidriges Verhalten, wenn Untermietverhältnis nicht gestört ist

- **Umwandlung Arbeitszimmer in Wohnraum**

Problematik: Bestand zuvor überhaupt ein Bedarf für Arbeitsraum, fragwürdige Angaben im EKS-Bogen

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Veränderungen des Wohnbedarfs

- **Personale Veränderung der BG**

Problematik: Wo liegen die Grenzen des Gestaltungsrechts?

Fall:

H. ist nach Auszug seiner beiden Kinder, die im Juli 2022 zur Mutter gezogen sind, allein in der 87 qm großen Wohnung geblieben. Die unangemessene Miete von 957 € ist vom Jobcenter wegen § 67 SGB II bis Dezember 2022 übernommen worden. H. könnte auf dem Wohnungsmarkt eine angemessene Wohnung finden. Er hofft aber, bald eine Beschäftigung aufnehmen zu können, die ihm mit Wohngeld den Erhalt der Wohnung ermöglichen werde.

§ 2 SGB XII nach BSG bloßer Programmsatz

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – Umfang des Karenzschutzes

### Veränderungen des Wohnbedarfs

- **Von der Miete zur Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB**

Problematik: i.d.R. deutliche Erhöhung auf Marktmiete

**Aber:** Kostenübernahme ermöglicht adäquate Räumungsfristen (§ 721 ZPO), ggf.  
Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

Im äußersten Notfall:

**Eilantrag beim BVerfG auf einstweilige Aussetzung der Räumungsvollstreckung – ggf.  
innerhalb weniger Stunden zu erlangen**

**(BVerfG vom 7.9.2023 - 2 BvR 1233/23; vom 4.10.2023 - 2 BvQ 184/23)**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – persönlicher Karenzschutz

### Fallgruppen:

- **Erstmaliger Leistungsbezug via BG-Mitgliedschaft: Karenzschutz für den Kopfteil der Miete des hinzu gekommenen Mitglieds**
- **Individuelle Verlängerung der Karenzzeit eines BG-Mitglieds**

In beiden Fällen ist eine Kostensenkung für BG-Mitglieder mit kürzerer Karenzzeit ausgeschlossen, denn entweder entstünden dann Mietschulden, die den Karenzschutz des noch begünstigten Mitglieds gefährden oder bei Auszug der nicht mehr karenzgeschützten Mitglieder müsste für die verbliebene Person für die Dauer deren Karenzzeit die volle Miete übernommen werden.

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – persönlicher Karenzschutz

### Gesetzesänderung?

Nach Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik vom 7. Juli 2023 soll § 22 SGB II durch den **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze** so geändert werden, dass sich Beginn, Ende und Ausschluss der Karenzzeit für die BG als solche einheitlich bestimmen; maßgeblich soll der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Unterkunft und diejenige Karenzzeit eines Mitglieds der BG sein, welche als erstes begonnen hat.

(BR-Drs. 224/1/23, S. 24)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II – persönlicher Karenzschutz

### Gesetzesänderung?

Die BReg hat den Vorschlag zurückgewiesen:

„Mit dem Änderungsvorschlag soll die Dauer der Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten neu geregelt und in der Wirkung bei Hinzukommen weiterer Personen in einer Wohnung verkürzt werden. Im Ergebnis würde von dem mit dem Bürgergeld-Gesetz verfolgten Ziel, dass jede Person ab Neuzugang ins SGB II oder SGB XII eine Karenzzeit für die Höhe der anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft von 12 Monaten zusteht, abgewichen.“

Bundesregierung teilt aber die Auffassung, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung der Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten aufwendig sein kann. Sie schlägt deshalb eine gesetzliche Regelung vor, nach der eine Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft als unzumutbar gilt, solange für ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft noch eine Karenzzeit läuft.“

(BT-Drs. 20/8344, S. 90 f)

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II - Karenzzeit

Problematik:

### Übernahme Mietschulden

Grundsätzlich nur für **dauerhaft** angemessenen Wohnraum

- **Anders bei Prognose, dass Hilfebedarf im Verlauf der Karenzzeit endet?**

(deutlicher Ausbau des Wohngeldes als Prognose-Kriterium zu berücksichtigen?)

oder

- **wenn Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II) am Ende der Karenzzeit nicht absehbar ist?**

LSG Berlin-Brandenburg vom 19.6.2023 - L 18 AS 512/23 B ER

ABER: Hohe Kosten zur Abwendung von Obdachlosigkeit keine Rechtfertigung für Mietschuldübernahme

LSG Berlin-Brandenburg vom 23.8.2023 - L 31 AS 627/23 B ER

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## § 22 SGB II - Karenzzeit

Problematik:

### Übernahme Mietschulden

Auch für unangemessene Unterkunft,

- wenn die Differenz zwischen angemessener Miete und tatsächlicher Miete mit den **Freibeträgen aus Erwerbstätigkeit** gedeckt werden kann

(höhere Freibeträge nach § 11b SGB II seit 1.7.2023)

und

- eine entsprechende Verwendung der Freibeträge prognostiziert werden kann.

LSG Berlin-Brandenburg vom 23.8.2023 - L 31 AS 627/23 B ER

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Heizkosten in der Karenzzeit

Kein Karenzschutz für die Heizkosten: Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lasse sich auch ohne die Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen (BT-Drs. 20/4360, S. 34).

Redaktioneller Fehler in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II soll im **»Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze«** entsprechend korrigiert werden (Art 2 Nr. 8 BR-Drs. 224/23).

„Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate “

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Heizkosten in der Karenzzeit

### Schlussfolgerung aus Satz 7 Gesetzentwurf:

Vor der Karenzzeit ungekürzt übernommene Heizkosten sind weiter in voller Höhe zu übernehmen, solange sie nicht in einem gesonderten Senkungsverfahren reduziert werden.

Nach BSG vom 19.5.2021 – B 14 AS 57/19 R ist auch bei einem **evident unwirtschaftlichen Heizen** ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

Das Heizkosten-Senkungsverfahren kann allerdings **sofort nach Feststellung** unangemessenen Heizens eingeleitet werden

Soweit vermietete Räume mittels einer **Wärmepumpe oder Stromheizung** oder mit **Erdgas** beheizt werden, Anpassung ab dem 1. Januar 2022 erstmalig vereinbarter oder mit Blick auf die gestiegenen Energiekosten erhöhter Abschlagszahlungen nach **§ 12a Abs. 2 und 4 StromPBG und § 26 Abs. 2 EWPBG**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## Heizkosten in der Karenzzeit

### Feststellung unangemessenen Heizens in der Karenzzeit

Bezugspunkte für die Angemessenheitsprüfung in der Karenzzeit sind die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung und die aktuellen Energiekosten (BT-Drs. 20/4360, S. 34).

#### Problematik:

- Aussagewert der co2-Heizspiegelwerte
- Aussagewert hoher Heizkostennachforderungen aus 2022 vor dem Hintergrund atypischer Preissteigerungen
- ist die Heizkostenabrechnung mietrechtlich korrekt und inhaltlich richtig erstellt worden – Einbeziehung der Soforthilfe und der Entlastungserstreckung nach **§ 5 Abs. 2 EWPBG**

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## **Schutzfrist nach Versterben eines Mitglieds der BG oder Haushaltsgemeinschaft**

Wenn die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung vor dem Tod („davor“) „angemessen“ waren.

Karenzschutz ist keine Angemessenheits-Fiktion

In sich unstimmmige Vorschrift:

Wenn der Tod eines BG- oder Haushaltsmitglieds eine Kostensenkung kraft gesetzlicher Fiktion unzumutbar macht, ist die Höhe der Miete zum Zeitpunkt des Versterbens kein sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Aussetzung der Kostensenkung.

Die Fiktion der Unzumutbarkeit begründet typisierend einen vorübergehenden, **konkret angemessenen** KdUH-Bedarf; das gilt auch für eine abstrakt unangemessene Miete.

# Auswirkungen der Bürgergeldreform auf die Wohnungsnotfallhilfe

## **Schutzfrist nach Versterben eines Mitglieds der BG oder Haushaltsgemeinschaft**

### Problematik:

- Abstrakt angemessener KdUH-Bedarf mangels schlüssigen Konzepts nicht feststellbar: Kommt die Schutzfrist aus § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II zum Zug?
- Willkürliche Verkürzung der Schutzfrist, wenn vor dem Tod nur angemessene Kosten getragen wurden (wegen Mietminderung oder Untervermietung)
- Blockiert § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II vor Ablauf der Trauerzeit bereits die Absendung einer Kostensenkungsaufforderung

oder

- kann nach dem Sterbemonat mit einer auf 12 Monate verlängerten Suchfrist zur Kostensenkung aufgefordert werden?